

SATZUNG

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Aull vom 01.03.2021

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 11.08.2015 außer Kraft.

ORTSGEMEINDE AULL

Aull, den 01.03.2021

(Michael Weimar) Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 100,00 Euro
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 200,00 Euro
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 130,00 Euro
3. Überlassung einer Urnenrasengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 130,00 Euro
4. Für die Urnenrasengrabstätten wird zusätzlich eine einmalige Gebühr für die Rasenpflege während der Ruhezeit berechnet. Sie beträgt: 200,00 Euro

II. Gemischte Grabstätten

- Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 100,00 Euro

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
 - aa) eine Einzelgrabstätte 500,00 Euro
 - bb) eine Doppelgrabstätte 1.000,00 Euro
 - b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchst. a) bei späteren Bestattungen je Jahr für
 - aa) eine Einzelgrabstätte 12,50 Euro
 - bb) eine Doppelgrabstätte 25,00 Euro
 - b) Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Buchst. a und b für
 - aa) eine Einzelgrabstätte 500,00 Euro
 - bb) eine Doppelgrabstätte 1.000,00 Euro
-
2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 Buchst. a) 270,00 Euro
 - b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für je Jahr 9,00 Euro
 - c) Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Buchst. a und b 270,00 Euro

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Das Ausheben und Schließen der Grabstätten wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

2. Das Ausheben und Schließen einer Urnengrabstätte durch Gemeinde-/Friedhofpersonal: 50,00 Euro

-Sollte es erforderlich sein, das Ausheben und Schließen der Gräber durch gewerbliche Unternehmen vornehmen zu lassen, sind die hierbei entstehenden (Mehr-)Kosten von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.-

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VI. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung

a) einer Leiche -pauschal- 40,00 Euro

b) einer Urne – pauschal - 15,00 Euro

2. Reinigung der Leichenhalle 50,00 Euro

VII. Sonstige Gebühren

1. Für die Räumung von Grabstätten einschließlich Entfernung und Entsorgung vorhandener Grabsteine, Grabeinfassungen, Abdeckungen und des Bewuchses sind folgende Gebühren zu entrichten:

a) für Reihengräber 300,00 Euro

b) für Einzelwahlgräber 300,00 Euro

c) für doppelte Wahlgräber 500,00 Euro

d) für Kindergräber 150,00 Euro

e) für Urnenreihen- und Urnenwahlgräber 150,00 Euro

f) für Urnenrasengräber 50,00 Euro

Diese Gebühr ist für sämtliche Grabeinheiten im Voraus zu entrichten.